

Benutzungsordnung mit Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für die Schulkindverpflegung an den Ganztagschulen gem. § 4a SchG

Die Schulkindverpflegung richtet sich nach dieser Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

An allen Schulen mit Ganztagsbetrieb muss von der Stadt Gaggenau als Schulträger ein beaufsichtigtes Mittagessen bereitgestellt werden.

Dabei ist man bemüht, ein abwechslungsreiches und kindgerechtes Mittagessensangebot zu unterbreiten. Es soll der Förderung der Gesundheit dienen sowie die Lern- und Leistungsfähigkeit im Ganztag unterstützen.

2. Aufnahme

Für alle Ganztagschüler/-innen besteht daher ein Anspruch auf Teilnahme am Mittagessen. Das gemeinsame Mittagessen ist fester Bestandteil des Tagesablaufs der Ganztagschule.

Mit der Aufnahme in der Ganztagschule ist die verbindliche Anmeldung zum Mittagessen möglich.

Der Anmeldestichtag zum darauffolgenden Schuljahr ist der 31. März. Die Anmeldung ist an die Stadt Gaggenau, Abteilung Bildung und Betreuung, zu richten.

Die Verpflegung beginnt am ersten Schultag nach dem Schuljahresbeginn. Bei Schüler/-innen der ersten Klasse beginnt die Verpflegung am ersten Schultag nach der Einschulung. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, längstens bis zum Verlassen der Grundschule auf eine weiterführende Schule.

3. Änderungen des Verpflegungsumfangs

Änderungen des Verpflegungsumfangs sind auf Wunsch der Sorgeberechtigten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsanfang möglich. Der Änderungswunsch ist der Abteilung Schulen und Betreuung schriftlich oder elektronisch per E-Mail (bildung-betreuung@gaggenau.de) mitzuteilen.

4. Kündigung

Die Sorgeberechtigten können die Verpflegung ihres Kindes in Verbindung mit Austritt aus der Ganztagschule oder Randzeitenbetreuung mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.07. kündigen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Stadtverwaltung.

Eine außerordentliche Kündigung ist bei Schüler/-innen der weiterführenden Schule mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsanfang möglich. Darüber hinaus ist eine Kündigung bei Schul- oder Wohnortswechsel bzw. bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Elternteiles mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

Die Kündigung ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die Abteilung Schulen und Betreuung zu richten.

5. Verpflegungszeiten

Die Verpflegung erfolgt nur an Schultagen während der Mittagspause. Die Verpflegungstage an der jeweiligen Schule sind dem Anmeldeformular und der Anmeldebestätigung zu entnehmen. Das Mittagessen wird jeweils eine Woche im Voraus vorbestellt und es kann aus zwei Gerichten (fleischhaltig und vegetarisch) gewählt werden.

Die Verpflegung kann vom Träger aus besonderem Anlass oder im Falle von höherer Gewalt eingestellt werden. Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes wird im Einzelfall geregelt. Streiktage sind grundsätzlich von einer Erstattungsregelung ausgenommen.

6. Aufsicht

Die während der Mittagspause und Essenseinnahme eingesetzten Betreuungskräfte sind während der Mittagszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und üben innerhalb der Schulmensa, in den genutzten Räumen oder beim gemeinsamen Aufenthalt auf dem Schulhof die Aufsichtspflicht aus. Ihren Anweisungen gilt es Folge zu leisten. Bei Verhinderung des Betreuungspersonals wird eine bei der Stadt Gaggenau beschäftigte Betreuungskraft als Ersatz eingesetzt. Es gilt die Schul- und Hausordnung der Schule.

Der Träger oder die Schulleitung kann in gravierenden Fällen einen Betreuungsausschluss aus disziplinarischen Gründen (Verstöße gegen die Schulordnung, Störung des Schulfriedens) mit sofortiger Wirkung vollziehen.

Die Aufsichtspflicht über das Kind beginnt mit dessen Betreten der Räume der Mittagsverpflegung und endet mit dem Verlassen der Räume oder des Aufsichtsbereiches, dem Übergang in den Nachmittagsunterricht bzw. dem Ende der Betreuungszeit.

7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung während der Mittagspause und des Aufenthalts in der Schulmensa versichert. Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung der Aufsicht entziehen, wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von mitgebrachten Gegenständen, der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

8. Verbindlichkeit und Entgelt

Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden privatrechtliche Entgelte gemäß der Entgeltregelung erhoben. Über die Höhe der Entgelte fasst der Gemeinderat einen Beschluss. Über die Anpassungen Entgeltregelungen wird im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Gaggenau informiert.

Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung wird den Sorgeberechtigten bekannt gegeben und gilt mit Unterzeichnung der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

Die Entgeltpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Anmeldezeitpunkt. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragsschuldner ist die Person, die das Kind in der Betreuung angemeldet hat, in der Regel die Sorgeberechtigten. Die Erhebung des Entgelts erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadtkasse Gaggenau ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Entgelte basieren auf 11 Monatsentgelten pro Schuljahr.

Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

Das Entgelt ist auch in vollem Umfang für Monate zu entrichten, in denen das Kind das Verpflegungsangebot wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht angenommen hat, sowie in Zeiten der Betriebsunterbrechung aus besonderem Anlass.

Familien, die Sozialleistungen erhalten oder ein geringes Einkommen haben, können Leistungen für Bildung und Teilhabe zur Übernahme der Kosten für das Schulmittagessen beantragen (<https://www.landkreis-rastatt.de/landratsamt/aemteruebersicht/amt-fuer-soziales-teilhabe-und-versorgung/bildung-und-teilhabe>).

10. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und Benutzungsentgeltregelung (Anlage) treten am 01. März 2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, den 15.12.2025



Andreas Paul
Bürgermeister



Anlage

Benutzungsentgeltregelung für die Schulkindverpflegung an Ganztagschulen

An den gem. § 4a SchG genehmigten Ganztagschulen	Entgelt 2026/2027
3 Tage / Woche	49,70 € / Monat
4 Tage / Woche	66,30 € / Monat
Nur an der Hans-Thoma-Schule: 5 Tage / Woche	82,90 € / Monat

jeweils 11 Monatsbeiträge